



**SOLIDARITÄT  
MIT  
WAISEN**

**SATZUNG**  
November 2011

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen »Solidarität mit Waisen e.V.«.

(2) Sitz des Vereins ist München.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, bedürftige Kinder in Tansania, insbesondere Aids-Waisen, und den interkulturellen Austausch zu fördern.

(2) Die Förderung dieses Zwecks umfasst:

- a) die Grundversorgung mit Unterkunft, Lebensmitteln, Kleidung und im Hygienebereich für Waisen und deren nächsten Angehörige;
- b) die gesundheitliche und medizinische Versorgung der Waisen und ihrer nächsten Angehörigen;
- c) die seelsorgerische Betreuung der Waisen und ihrer nächsten Angehörigen;
- d) die schulische Aus- und Weiterbildung der Waisen und ihrer nächsten Angehörigen;
- e) die berufliche Aus- und Weiterbildung der Waisen und ihrer nächsten Angehörigen;
- f) die Integration oder Reintegration von wegen Krankheit aus der Familie und dörflichen Lebensgemeinschaft ausgeschlossenen Waisen;
- g) Maßnahmen im Sinne einer Entwicklungshilfe zur selbständigen Bewältigung der Probleme für Waisen und deren nächsten Angehörige;
- h) die Ausbildung und Weiterbildung von Helfern sowie die Unterstützung ihres Einsatzes im Sinne der vorgenannten Zwecke in Tansania;
- i) die Unterstützung deutsch-afrikanischer Schulpartnerschaften und Initiativen junger Menschen zur Förderung des Verständnisses für die jeweils andere Kultur;
- j) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Darstellung der Probleme und zur Förderung des eigenen Engagements in Tansania;
- k) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Darstellung der Probleme und zur Förderung der Hilfsbereitschaft in Deutschland.

(3) Zur Durchführung dieser Förderung werden Initiativen von Partnern vor Ort sowohl finanziell als auch inhaltlich und beratend unterstützt. Dies geschieht einerseits im Hinblick auf konkrete, vorher abgesprochene Projekte, die durchgeführt, begleitet, unterstützt oder gefördert werden, andererseits aber auch durch die Beschaffung von Mitteln, die an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung der genannten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke weitergeleitet werden.

Die Förderung und Unterstützung ist auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit ausgerichtet, insbesondere soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden. Durch Kontakt und einen gegenseitigen Austausch des Vereins mit den Partnern bei den Förderprojekten soll außerdem das kulturelle Völkerverständnis vertieft werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins sollen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hierzu können auch Ausgaben zählen, die der Erhaltung und dem Ausbau des Vereins dienen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Andere Personen, Vereinigungen und Körperschaften können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Beitritt zum Verein schriftlich erklärt wird und der Vorstand und die weiteren Mitglieder die Aufnahme als Mitglied bestätigen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch Abstimmung bei Vereinssitzungen entschieden. Der Vorstand und die Mitglieder sind berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Diese Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- b) Ausschluss durch den Vorstand und die Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft ist weder mit einer Aufnahmegebühr noch mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Es kann ein operationeller Ausschuss (§ 6) gebildet werden.

(3) Es kann ein Förderkreis gebildet werden, dessen Mitglieder kein Wahl- und Stimmrecht haben.

#### **§ 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder ein drittes Vorstandsmitglied berufen wird.

(2) Die Vertretung des Vereins kann durch jeweils einen der Vorstände erfolgen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

(4) Im Fall eines Widerrufs der Bestellung eines Vorstandsmitglieds, i. S. v. § 27 II BGB, ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### **§ 6 Ausschuss**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und um die operative Arbeit des Vereins auszugestalten besteht die Möglichkeit einen »operationellen Ausschuss« zu bilden. Dieser kann wiederum Projektteams bilden, die sich der Verwirklichung eines bestimmten Projekts widmen.

(2) Der operationelle Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des operationellen Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und vom Vorstand genehmigt. Ein Antrag auf Bildung eines operationellen Ausschusses kann in jeder Mitgliederversammlung gestellt und abgestimmt werden. Ein operationeller

Ausschuss wird auf eine angemessene Zeit, mindestens aber für 6 Monate, gewählt. Diese Zeit kann bei Bedarf, auf Antrag, durch den Vorstand verlängert werden, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des operationellen Ausschusses während der Wahlperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den operationellen Ausschuss selbst bestimmt werden, dies ist aber nicht unbedingt nötig.

(4) Die Bestellung eines operationellen Ausschusses kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(5) Der operationelle Ausschuss kann selbst Projektteams bilden. In diese Projektteams können auch Personen aufgenommen werden, die ursprünglich nicht Mitglieder des operationellen Ausschusses waren.

(6) Bei der Mitgliederversammlung hat der operationelle Ausschuss und gegebenenfalls die Projektteams die Mitglieder über seine / ihre Arbeit zu informieren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.

Der Vorstand hat die Möglichkeit einem Vereinsmitglied oder einem externen Moderator die Versammlungsleitung zu übertragen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bestellung des Vorstands;
  - b) Entscheidung über die Bildung des operationellen Ausschusses;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - d) gegebenenfalls Entgegennahme der Informationen des Vorsitzenden des operationellen Ausschusses;
  - e) Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Änderung der Satzung;
  - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Vereinsämter als Ehrenämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigt die Belastung mit den Vereinsaufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds eines operationellen Ausschusses oder Projektteams das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

#### **§ 10 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Wegfall des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Soweit kein anderer Beschluss erfolgt, fällt es an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V (Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Konto 10 10 10, BLZ 370 601 93, PAX-Bank), welches es ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann im Auflösungsbeschluss mit einer dreiviertel Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder festlegen, dass das Vereinsvermögen im Sinne des Abs. 1 an einen sonstigen als gemeinnützig anerkannten Verein oder eine steuerbegünstigte Körperschaft fällt zur Verwendung im Rahmen der in § 2 genannten Zweckbestimmung oder für andere gemeinnützige Zwecke. Ein solcher Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 5 der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,

- a) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
- b) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

#### **§ 12 Auslegung der Satzung**

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.